

Fullservice-Bedingungen

I. Leistungsumfang

1. Der Servicegeber erbringt für den Kunden die im Vertrag festgelegten Serviceleistungen.
2. Für die Durchführung der Service-Arbeiten hat der Kunde den Mitarbeitern des Servicegebers zu den üblichen Geschäftszeiten (Montag - Freitag; 6.45 – 15.30 Uhr mit Ausnahme von Feiertagen) die Fullserviceobjekte sowie einen geeigneten Platz, der ausreichend belüftet, beleuchtet und ggf. beheizt ist, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dieser Platz muss für Reparaturen an Fullserviceobjekten geeignet sein und den gesetzlichen und behördlichen Anforderungen entsprechen. Falls erforderlich, hat er dem Servicegeber darüber hinaus eine Lagermöglichkeit, insbesondere für Ersatzteile und Betriebsstoffe zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren gestattet der Kunde den Mitarbeitern des Servicegebers die unentgeltliche Nutzung seiner Elektro- u. Pressluftanschlüsse sowie eines Dampfstrahlgerätes.
3. Kann der Servicegeber die Fullserviceobjekte im Rahmen der Serviceverpflichtungen dieses Vertrages nicht binnen einer vereinbarten maximalen Reparaturzeit von 48 Stunden wieder instandsetzen und sind die Fullserviceobjekte ohne eine Reparatur nicht gefahrlos einsetzbar, so wird der Servicegeber, sofern kein Verschulden des Kunden vorliegt, dem Kunden bei Bedarf und Anforderung innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der vereinbarten maximalen Reparaturzeit ein Ersatzobjekt zur Verfügung stellen (ausgenommen an Sonn- und Feiertagen). Das Ersatzobjekt soll die gleiche Tragfähigkeit/Hubhöhe und soweit möglich die gleiche Spezifikation wie das ursprüngliche Fullserviceobjekt haben. Der Servicegeber ist jedoch nicht verpflichtet, das Ersatzobjekt speziell auszurüsten oder gravierende Änderungen daran vorzunehmen. Alle Bedingungen dieses Vertrages gelten auch für das Ersatzobjekt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Groß- und Sondergeräte.
4. Hinsichtlich der Fullserviceobjekte sichert der Servicegeber zu, dass die von ihm beauftragten Mitarbeiter bei Schadensmeldung von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr am gleichen Tag und bei Schadensmeldung nachmittags bis 17.00 Uhr am nächsten Vormittag eintreffen.
5. Zuschläge für Arbeiten außerhalb der üblichen Geschäftszeiten sowie eine Rufbereitschaft sind in der Fullservicerate nicht kalkuliert. Diese werden nach entsprechendem Aufwand berechnet.
6. Die Lieferung von Betriebsstoffen ist in der Fullservicerate nicht enthalten.

II. Behandlung der Fullserviceobjekte

1. Der Kunde ist verpflichtet, die Fullserviceobjekte pfleglich zu behandeln, sie in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu halten und nur bis zur Grenze der auf dem Tragfähigkeitsschild angegebenen Belastbarkeit zu betreiben.
2. Der Kunde ist weiterhin verpflichtet, beim Betrieb der Fullserviceobjekte alle einschlägigen Vorschriften zu beachten und seine Arbeitnehmer zu entsprechender Beachtung anzuhalten. Er wird dafür Sorge tragen, dass die Fullserviceobjekte nur von entsprechend ausgebildetem Personal bedient werden. Änderungen, Zusatzgeräte oder Zubehörteile darf der Kunde nur mit vorheriger Zustimmung des Servicegebers an den Fullserviceobjekten vornehmen bzw. anbringen.
3. Der Kunde hat dem Servicegeber unverzüglich nach Kenntniserlangung von jedem Schaden an den Fullserviceobjekten Mitteilung zu machen. Er ist nicht berechtigt, selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte Reparaturmaßnahmen an den Fullserviceobjekten durchzuführen bzw. durchzuführen zu lassen.
4. Der Kunde hat auf eigene Kosten für die regelmäßige Pflege und Reinigung der Fullserviceobjekte gemäß Bedienungsanleitung in ihrem täglichen Einsatz zu sorgen; er hat sie vor allem am Anfang einer Schicht gemäß der Bedienungsanleitung und der UVV-Richtlinien routinemäßig zu überprüfen, insbesondere
 - a) die Fullserviceobjekte mit allen notwendigen Treibstoffen (Diesel, Strom, Gas), Öl und Wasser zu versorgen
 - b) den Ölstand, das Kühlwasser sowie den Luftdruck der Reifen zu prüfen
 - c) bei einem batteriebetriebenen Fullserviceobjekt die Antriebsbatterie (insbesondere den Wasserstand) zu kontrollieren und aufzuladen.
 - d) aufgenommene Fremdkörper wie Bindfäden, Verpackungsbänder an Rädern und Rollen, Flusen, Papierreste usw. zu beseitigen.

Sollten sich bei diesen Überprüfungen oder im Einsatz der Fullserviceobjekte ungewöhnliche Verbrauchs- oder Verschleißerscheinungen oder andere aus dem Rahmen fallende Besonderheiten zeigen, ist der Servicegeber sofort zu benachrichtigen.

III. Fullservicerate

1. Die in diesem Vertrag vereinbarten Fullserviceraten gelten für die Laufzeit des Vertrages grundsätzlich in der vereinbarten Höhe zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Den Fullserviceraten liegen eine Nutzung der Fullserviceobjekte gemäß dieses Vertrages sowie die vom Kunden bei Vertragsabschluß angegebenen Einsatzbedingungen zugrunde.
3. Der Kunde wird an jedem Vertragsjahressende die geleisteten Betriebsstunden durch Ablesen des Betriebsstundenzählers ermitteln und dem Servicegeber schriftlich nach Ablauf des letzten Tages des Vertragsjahres unverzüglich mitteilen.
4. Jede von der oben genannten geplanten Laufleistung abweichende Betriebsstunde wird dem Kunden mit den in diesem Vertrag vereinbarten Beträgen für Mehr- bzw. Minderstunden zuzüglich der gesetzlichen USt. berechnet bzw. gutgeschrieben.
5. Für den Fall, dass der Betriebsstundenzähler an einem Fullserviceobjekt ausfällt, werden zur Ermittlung der Betriebsstunden, für den Zeitraum, in dem der Betriebsstundenzähler ausgefallen ist, die in den sechs Monaten vor Ausfall des Betriebsstundenzählers durchschnittlich angefallenen Betriebsstunden in Ansatz gebracht. Ist der vorangegangene Nutzungszeitraum kürzer als sechs Monate, wird die durchschnittliche Monatsbetriebsstundenzahl dieses Zeitraumes zugrunde gelegt. Ein Ausfall des Betriebsstundenzählers ist vom Kunden unverzüglich anzuzeigen.

IV. Änderung der Fullservicerate

1. Bei einer Preissteigerung von >5% gemäß dem Verbraucherpreisindex innerhalb von einem Jahr können die Servicekonditionen und Fullserviceraten entsprechend angepasst werden.
2. Der Servicegeber behält sich eine Änderung der Fullservicerate vor, wenn der Kunde die Einsatzbedingungen für die Fullserviceobjekte ändert.
3. Sollten während der Laufzeit dieses Vertrages gesetzliche Bestimmungen (z.B. zum Arbeits- oder Umweltschutz erlassen werden, die eine zusätzliche Ausrüstung oder Umrüstung der Fullserviceobjekte erforderlich machen, so ist der Servicegeber berechtigt, alle in diesem Zusammenhang im Rahmen dieses Vertrages entstehenden Zusatzkosten auf die noch zu zahlenden Fullserviceraten umzulegen.

V. Zahlung der Fullservicerate

1. Die Rate ist jeweils am ersten jeden Kalendermonats im Voraus fällig.
2. Wurde eine Maschinenbruchversicherung mit Selbstbehalt vereinbart, übernimmt der Kunde den Selbstbehalt zuzüglich nicht übernommener Kosten gemäß der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (ABMG 92) der Maschinenversicherer.
3. Geht eine Zahlung gemäß diesem Verträge erst nach Fälligkeit beim Servicegeber ein, so ist er berechtigt, ohne dass es einer Mahnung bedarf, bis zum Eingang der Zahlung Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro angefangenen Monat in Rechnung zu stellen. Daneben ist eine Mahngebühr in Höhe von Euro 10,00 pro Zahlungsaufforderung zu tragen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
4. Der Kunde ist nur dann berechtigt, wegen etwaiger eigener Ansprüche ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Servicegeber geltend zu machen, wenn er den Servicegeber vorher von seinen Ansprüchen in Kenntnis gesetzt hat und diese Ansprüche seitens des Servicegebers als begründet festgestellt werden oder die Gegenforderung des Kunden unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist.

VI. Steuern

Der Kunde trägt alle im Zusammenhang mit dem Betrieb der Fullserviceobjekte anfallenden Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren. Der Servicegeber ist berechtigt, die Rentalrate bei Änderung bestehender und Einführung neuer Steuern, Gebühren und sonstiger Abgaben entsprechend anzupassen.

VII. Gefahrtragung und Haftung

1. Der Kunde trägt während der Laufzeit die Sach- und Betriebsgefahr für die Fullserviceobjekte.
2. Darüber hinaus haftet der Kunde für alle Schäden, die auf eine Verletzung seiner vertraglichen Verpflichtungen und/oder einer unsachgemäßen Benutzung oder Behandlung der Fullserviceobjekte, insbesondere auf Gewalteinwirkung zurückzuführen sind.

Der Servicegeber ist bei Eintritt derart verursachter Schäden bis zu deren Beseitigung von seinen Servicepflichten entbunden, ohne dass der Anspruch des Servicegebers auf Erhalt der Fullservicerate entfällt. Die aufgrund solcher Schäden von dem Servicegeber durchzuführenden Reparaturarbeiten und benötigten Ersatzteile werden dem Kunden gemäß der jeweils geltenden Preisliste gesondert in Rechnung gestellt.

3. Der Servicegeber haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht auch für leichte Fahrlässigkeit; im letzteren Fall ist die Haftung des Servicegebers auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Der Servicegeber haftet nicht für Schäden, die aufgrund der Fullserviceobjekte an anderen Rechtsgütern als den Fullserviceobjekten selbst entstanden sind (Folgeschäden). Ebenso haftet er nicht für mangelnde Verfügbarkeit der Fullserviceobjekte und etwaige hierdurch beim Kunden oder Dritten entstehende Schäden.

4. Der Kunde wird den Servicegeber unverzüglich über alle Gewaltschäden, die in Verbindung mit den Fullserviceobjekten entstanden sind, informieren; dieses betrifft sowohl die Fullserviceobjekte selbst, als auch Schäden an Gebäuden oder anderen Dingen.

VIII. Vorzeitige Beendigung des Vertrages

1. Beide Vertragspartner haben das Recht, diesen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der jeweils andere Vertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt gegen eine nicht unerhebliche Bestimmung dieses Vertrages verstößt.
2. Wird dieser Vertrag aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, vorzeitig beendet, ist der Servicegeber berechtigt, ohne besonderen Schadensnachweis als Schadensersatz vom Kunden 15 % der Fullserviceraten zu verlangen, die bis zum regulären Vertragsbeendigungs-Zeitpunkt noch zu zahlen gewesen wären. Das Recht des Servicegebers, den Ersatz eines nachgewiesenen weiteren Schadens zu verlangen, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
3. Dieser Vertrag endet automatisch für jedes Gerät, welches eine Laufleistung von 15.000 Betriebsstunden erreicht hat, ohne dass es einer Kündigung von einer Vertragspartei bedarf. Davon abweichend kann vorstehend zwischen den Vertragspartnern eine andere Regelung getroffen werden.

IX. Abtretung

Die Servicegeber ist berechtigt, alle Rechte und Pflichten, die ihm aus diesem Vertrag erwachsen, auf einen von Linde autorisierten Dritten zu übertragen.

X. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Leipzig. Die Servicegeber hat jedoch das Recht, auch den allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu wählen.

XI. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Vielmehr soll anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Parteien bei Abschluß des Vertrages gewollt haben bzw. - im Falle einer Lücke - gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten.